

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Freiem Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS)**, Lindaustrasse 28, 4820 Bad Ischl, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, die Übertragungskapazität **„EBENSEE – Rindbach 106,00 MHz“** zur Verbesserung der Versorgung im mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97 zugeteilten Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ zugeordnet.
2. Dem Freien Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 14.11.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag des Freien Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ ein.

Nach fernmeldetechnischer Prüfung des Antrags wurde der Antrag mit Schreiben vom 02.01.2006 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G der Kronehit Radio BetriebsgmbH. (Inhaber einer bundesweiten Zulassung) und der Life Radio GmbH & CoKG (Zulassungsinhaber im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“) bekannt gemacht (Zustellung am 09.01.2006 und am 05.01.2006).

Die Kronehit Radio BetriebsgmbH. hat mit Schreiben vom 16.01.2006 bekannt gegeben, dass sie keinen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität stellen werde. Die Life Radio GmbH & CoKG hat bis zum heutigen Tag keinen Antrag nach § 12 Abs. 4 PrR-G eingebracht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Antragsteller

Dem Freien Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Salzkammergut“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert.

Versorgungssituation

Auf Grund mehrerer Bescheide des Fernmeldebüros für Oberösterreich und Salzburg sind dem Versorgungsgebiet folgende Übertragungskapazitäten bzw. Funkstationen zugeordnet:

- BAD AUSSEE 3 (Poetschen) 104,20 MHz
- BAD ISCHL 4 (Bergstation Katrin) 100,20 MHz
- GMUNDEN 3 (Gruenberg Feuerwehrmast) 107,30 MHz
- GOSAU 2 (Bergstation Zwieselalmbahn) 107,5 MHz
- OBERTRAUN 2 (Obertraun) 105,90 MHz

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würden bestehende Versorgungslücken in der Gemeinde Ebensee, im Speziellen in den Ortsteilen Kohlstatt, Oberlangbath, Plankau und Langwies geschlossen werden. In diesen Ortsteilen besteht derzeit keine bzw. keine ausreichende Versorgung.

Die entstehende technische Doppelversorgung ist unvermeidbar: die Antenne ist bereits als starke Richtantenne geplant und auch die abgestrahlte Leistung ist sehr niedrig gehalten. Bei einer weiteren Verringerung der Sendeleistung kann die Versorgungswirkung nicht mehr

gewährleistet werden. Die Berechnung der Versorgungswirkung erfolgt über das CHIR-Plus Programm, welches als kleinstmögliche Auflösung ein Raster von 100m x 100m vorgibt.

Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden könnte, sind folgende weiteren Hörfunkveranstalter zugelassen:

- Life Radio GmbH & CoKG
- Kronehit Radio BetriebsgmbH.

Der verfahrenseinleitende Antrag des Freien Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) wurde diesen Zulassungsinhabern mit Schreiben vom 02.01.2006 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht (Zustellung am 09.01.2006 bzw. 05.01.2005). In der Bekanntmachung wurde auf das Recht dieser Zulassungsinhaber gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte.

Die Kronehit Radio BetriebsgmbH. gab mit Schreiben vom 16.01.2006 ausdrücklich bekannt, keinen solchen Antrag stellen zu wollen. Die Life Radio GmbH & CoKG brachte bis zum heutigen Tag keinen diesbezüglichen Antrag ein.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin, den Akten der KommAustria (Zustellungszeitpunkte sind durch Rückscheine ausgewiesen) und dem schlüssigen Aktenvermerk des Amtssachverständigen Rene Hofmann vom 23.11.2005, KOA 1.370/05-005.

4. Rechtliche Beurteilung

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen: (...)

„2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;“ (...)

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 2

„im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität

zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen,“

§ 12 Abs. 4 PrR-G lautet wörtlich:

„Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.“

Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung

Im Versorgungsgebiet des Freien Radio Salzkammergut - Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut (FRS) „Salzkammergut“ bestehen derzeit nach dem festgestellten Sachverhalt in einigen Ortsteilen der Gemeinde Ebensee Versorgungsmängel.

Die beantragte Übertragungskapazität „EBENSEE (Rindbach) 106,00 MHz“ ist zur Behebung dieser Versorgungsmängel und damit zur Verbesserung der Versorgung im betreffenden Versorgungsgebiet geeignet.

Dadurch entstehende Doppelversorgungen sind technisch unvermeidbar, zumal die Antenne bereits als eine starke Richtungsantenne geplant ist und auch die abgestrahlte Leistung sehr niedrig gehalten wird. Weiters beinhaltet die zur Berechnung der Versorgungswirkung verwendete Software keine - wie in diesem Fall aber notwendige - kleinfächige Auflösung. Es ist aber auf Grund von Erfahrungswerten davon auszugehen, dass bei einer kleinflächigeren Auflösung sich das Verhältnis zwischen Zugewinn und Doppelversorgung zu Gunsten der Antragsstellerin ändern würde.

Im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G wurde kein Antrag gestellt. Für die Life Radio GmbH & CoKG ist die dafür vorgesehene Frist am 19.01.2006 abgelaufen. Es ist daher unter Berücksichtigung üblicher Postlaufzeiten auch kein rechtzeitiger Antrag mehr zu erwarten. Die Kronehit Radio BetriebsgmbH hat mit Schreiben vom 16.01.2006 bekannt gegeben, keine Antrag stellen zu wollen.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vor.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Auflage hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 2. Februar 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.370/06-002

1	Name der Funkstelle	EBENSEE																																																																																																																																
2	Standort	Rindbach																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Radio Salzkammergut																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	106,00																																																																																																																																
6	Programmname	Life Radio Salzkammergut																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E47 20		47N48 37 WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	425																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	8																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	7,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	11,5																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,7</td> <td>6,2</td> <td>4,5</td> <td>2,8</td> <td>1,0</td> <td>-1,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-3,0</td> <td>-3,6</td> <td>-4,1</td> <td>-4,7</td> <td>-4,5</td> <td>-4,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-4,4</td> <td>-4,5</td> <td>-4,7</td> <td>-4,1</td> <td>-3,6</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-1,2</td> <td>1,0</td> <td>2,8</td> <td>4,5</td> <td>6,2</td> <td>7,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,9</td> <td>9,8</td> <td>10,4</td> <td>11,0</td> <td>11,3</td> <td>11,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,4</td> <td>11,3</td> <td>11,0</td> <td>10,4</td> <td>9,8</td> <td>8,9</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	7,7	6,2	4,5	2,8	1,0	-1,2	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	-3,0	-3,6	-4,1	-4,7	-4,5	-4,4	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	-4,4	-4,5	-4,7	-4,1	-3,6	-3,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	-1,2	1,0	2,8	4,5	6,2	7,7	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,9	9,8	10,4	11,0	11,3	11,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	11,4	11,3	11,0	10,4	9,8	8,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	7,7	6,2	4,5	2,8	1,0	-1,2																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	-3,0	-3,6	-4,1	-4,7	-4,5	-4,4																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	-4,4	-4,5	-4,7	-4,1	-3,6	-3,0																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	-1,2	1,0	2,8	4,5	6,2	7,7																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	8,9	9,8	10,4	11,0	11,3	11,4																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	11,4	11,3	11,0	10,4	9,8	8,9																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	7 hex	53 hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) BAD ISCHL 100,2 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	